

8/SN-270/ME yoh 3

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222 / 47 15 23

Zahl: 5919/89/BT

Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF 7. ... <i>89</i> ... GE 9 88	am 17.1.1990
Datum: 18. JAN. 1990	
Verteilt 19. Jan. 1990 <i>Fisk</i>	

St. Wary

Betr.: Stellungnahme zu den Bundesgesetzen, mit denen das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert werden;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich, in der Anlage 25fach die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes 1970 und des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 mit der Bitte um weitere Veranlassung vorzulegen und zu übersenden.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Dr. Arthur Dietrich
 Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.
 Oberkirchenrat OStR Dr. Arthur Dietrich

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222 / 47 15 23

Zahl: 5919/89/BT

Wien, am 16.1.1990

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: Stellungnahme zu den Bundesgesetzen, mit denen
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und
das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert
werden;

GZ. 59.243/52-18/89

Sehr geehrte Damen und Herren!

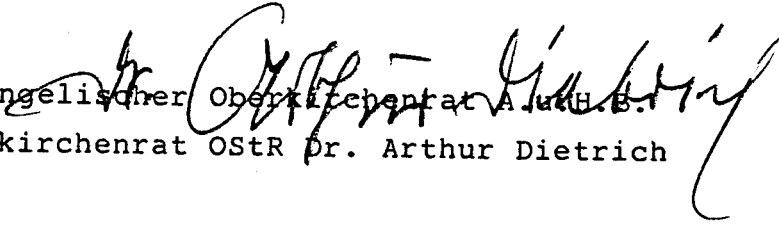
Zu den von Ihnen unter GZ. 59.243/52-18/89 ausgesandten
Novellierungsentwürfen erlaubt sich der Oberkirchenrat
folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu § 2 Abs. 4 eine dem letzten Satz entsprechende Bestimmung ist im Universitäts-Organisationsgesetz nicht vorgesehen! Im § 10 Abs. 1 ist keine Sanktion für eine Fristversäumnis normiert, ebenso wenig wie im § 11 Abs.4.
2. Darüber hinaus ist nicht klar, ob sich der letzte Satz von § 10 Abs. 1 auf beide vorhergehenden Sätze oder nur auf den zweiten bezieht.
3. In den Erläuterungen zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 und 3) wird im ersten Satz die Teilrechtsfähigkeit auch für

-2-

Klassen vorgesehen, im dritten Satz für diese aber wieder ausgeschlossen. Besteht hier nicht ein Widerspruch?

Mit besten Grüßen


Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.
Oberkirchenrat OStR Dr. Arthur Dietrich

Du: Sup.Univ.Doiz.Dr. Gustav Reingrabner